

Ordentliche Hauptversammlung der Amadeus FiRe AG am 19. Mai 2022

Erläuternder Bericht des Vorstands nach § 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB zum 31. Dezember 2021

Nach § 176 Abs. 1 AktG hat der Vorstand der Hauptversammlung einen erläuternden Bericht über die übernahmerelevanten Angaben nach §§ 289a, 315a HGB zugänglich zu machen.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft entspricht dem Grundkapital in Höhe von EUR 5.718.060,00. Es ist eingeteilt in 5.718.060 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Diese Aktien sind in Sammelurkunden verbrieft. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist durch die Satzung ausgeschlossen. Nach § 18 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und über Satzungsänderungen

Die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Amadeus FiRe AG richten sich nach §§ 84, 85 AktG und § 31 MitbestG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Satzung. Nach § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand mindestens aus zwei Mitgliedern; der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl festlegen.

Satzungsänderungen richten sich nach § 119 Abs. 1 Nr. 5, § 133, § 179 AktG in Verbindung mit § 4 Abs. 5, § 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 3 der Satzung. Gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung werden Hauptversammlungsbeschlüsse mit einfacher Stimmen- und Kapitalmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend strengere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Insbesondere Satzungsänderungen, soweit sie nicht eine Änderung des Unternehmensgegenstands betreffen, können von der Hauptversammlung daher mit einfacher Stimmenmehrheit und mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen werden. Nach § 14 Abs. 4 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen. Insbesondere ist der Aufsichtsrat nach § 4 Abs. 5 der Satzung ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung (Grundkapital) anzupassen, wenn eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital durchgeführt wurde oder wenn der für das genehmigte Kapital geltende Ermächtigungszeitraum abgelaufen ist.

Befugnisse des Vorstands zur Aktienausgabe und zum Aktienrückkauf

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2020 ist der Vorstand bis zum 16. Juni 2025 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 1.559.471,00 durch Ausgabe von bis zu 1.559.471 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären steht dabei

grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Das Bezugsrecht kann jedoch in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- Die Kapitalerhöhung erfolgt gegen Bareinlagen, der Ausgabepreis unterschreitet nicht wesentlich den Börsenpreis, und auf die neu ausgegebenen Aktien entfällt nicht mehr als 10% des Grundkapitals.
- Die Kapitalerhöhung erfolgt gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen.
- Der Bezugsrechtsausschluss erfolgt für Spitzenbeträge.

Insgesamt darf auf Aktien, die der Vorstand aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgibt, nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.

Die weiteren Einzelheiten und der vollständige Wortlaut der Ermächtigung sind in § 4 Abs. 4 der Satzung enthalten.

Am 5. August 2020 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Genehmigte Kapital 2020 teilweise auszunutzen und das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von EUR 5.198.237,00 um EUR 519.823,00 auf EUR 5.718.060,00 durch Ausgabe von 519.823 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnbezugsrecht ab Beginn des Geschäftsjahrs 2020 gegen Bareinlagen zu erhöhen.

Die Kapitalerhöhung ist am 10. August 2020 mit Eintragung ihrer Durchführung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam geworden. Das Genehmigte Kapital 2020 beträgt damit nach teilweiser Inanspruchnahme noch EUR 1.039.648,00.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2020 ist der Vorstand ferner bis zum 16. Juni 2025 ermächtigt, über die Börse eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls der nachfolgende Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre auch zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch wie folgt zu verwenden:

- Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden
- Sie können an Dritte gegen Sachleistungen veräußert werden, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen oder Unterbeteiligungen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände verwendet werden. .
- Sie können in Höhe von bis zu 5 % des Grundkapitals Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie Organmitgliedern von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen unentgeltlich oder entgeltlich zum Erwerb angeboten und auf diese übertragen werden.

- Sie können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten Aktien insgesamt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die auf Grund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft in Erfüllung der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarungen zu übertragen.

Die weiteren Einzelheiten und der vollständige Wortlaut der Ermächtigung ergeben sich aus der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 17. Juni 2020 zu Tagesordnungspunkt 8.

Weitere übernahmerelevante Sachverhalte gemäß §§ 289a, 315a HGB liegen bei der Amadeus FiRe AG nicht vor.

Frankfurt am Main, den 09. 04. 2022

Der Vorstand